

## Schwarzarbeit ja od. nein

26.11.2004 13:25

Preis: **\*\*\*,00 €** **Generelle Themen**



Ein Mitglied einer Sanierungs-GbR u. anschließender Selbstnutzer einer Eigentumswohnung hat mit ein paar Freunden u. Bekannten (auch Arbeitslosen) Entrümpelungs- u. Abbrucharbeiten durchgeführt.

Er erhielt den Zuschlag u. machte die Arbeiten für den Preis des billigsten Bieters (Wert etwa 10.000 Euro). Die Rechnungsstellung erfolgte über die Firma seines Bruders (300 km weit weg u. hat nichts mit Bau zu tun). Die Mithelfenden wurden teilweise bezahlt.

Rückflüsse an ihn über die Firma seines Bruders setze ich voraus.

Meine Frage:

1. Wie ist so was zu behandeln (ist es legale Arbeit od. Schwarzarbeit welcher §), also strafbar od. nicht?
2. Falls es nicht legal ist, mache ich mich als Mitwisser strafbar (wenn ja welcher §)?
3. Falls es legal ist, sind diese Einkünfte zu versteuern (bei direkter Kontoüberweisung)?
4. Wenn es innerhalb der Firma des Bruders vermauschelt wurde, was dann (Barauszahlung)?

Guten Tag,

die gesetzliche Definition von Schwarzarbeit finden Sie in § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Danach setzt Schwarzarbeit die Durchführung von Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang voraus, ohne daß die sozialversicherungsrechtlichen Anmeldevorschriften erfüllt sind. Weiter kann auch die Nichtanmeldung einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit und die Durchführung handwerklicher Tätigkeiten ohne Eintragung in die Handwerksrolle den Tatbestand der Schwarzarbeit erfüllen.

Ich habe bei Ihrer Schilderung keinen Zweifel, daß die Tätigkeit illegal ist. Sie erfüllt zum einen den Schwarzarbeitstatbestand, zum anderen dürfte der Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt sein.

Als Mitwisser machen Sie sich nicht strafbar, strafbar sind nur aktive Handlungen. Das reine Schweigen genügt hierfür nicht.

Für die Versteuerung der Einkünfte ist es vollkommen egal, ob die Tätigkeit legal oder illegal war. Das Steuerrecht ist in dieser Hinsicht leider völlig wertneutral. Es kommt also nicht darauf an, ob die Tätigkeit erlaubt ist oder nicht, sondern allein darauf, ob die gezahlten Beträge als Lohn gedacht sind. Dann sind Sie auch zu versteuern.

Egal ist es auch, ob das Geld über das Konto über in Bar gezahlt wird. Dies ist dann lediglich eine Frage des Nachweises.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen weiterhelfen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Weiß

Rechtsanwalt und auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

Esenser Straße 19

26603 Aurich

Tel 04941 60 53 47

Fax 04941 60 53 48

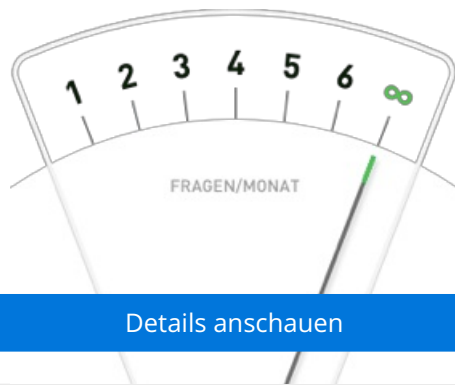
e-mail: info@fachanwalt-aurich.de

NEU



## Darf's noch eine Frage mehr sein?

**Viele oder regelmäßige Fragen? Mit der Frag-einen-Anwalt.de Flatrate unbegrenzt Fragen stellen.**



[Details anschauen](#)

[Jetzt eine Frage stellen](#)

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

**TESTSIEGER**  
einer unabhängigen  
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von  
Online Rechtsberatung  
Ausgabe 02/2008

